

2. der GST als Mitglied angehört,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegt,
4. die Gewähr dafür bietet, den an einen Funkamateurler zu stellenden Anforderungen zu genügen und
5. eine Prüfung gemäß § 7 mit Erfolg abgelegt hat;

## § 10

## Bedingungen für ausländische Staatsangehörige

(1) An ausländische Staatsangehörige, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Amateurfunkgenehmigungen erteilen, wenn die Bewerber den Bedingungen gemäß § 9 Ziffern 4 und 5 genügen;

(2) Ausländischen Funkamateuren ist die Benutzung von in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten Amateurfunkstellen nur mit Zustimmung des für diese Amateurfunkstelle verantwortlichen Funkamateurs gestattet.

## Abschnitt III

## Arten der Genehmigungen

## § 11

## Einteilung der Genehmigungen

Genehmigungen werden für Klasse 1 oder Klasse 2 oder für Klasse S erteilt;

## § 12

## Genehmigungen für Klasse 1

(1) Die Genehmigung für Klasse 1 berechtigt zum Betrieb von Sendern mit einer der Endstufe zugeführten Anodeneingangsleistung von maximal 200 W für folgende Frequenzbereiche:

- 3 500 bis 3 800 kHz
- 7 000 bis 7 100 kHz
- 14 000 bis 14 350 kHz
- 21 000 bis 21 450 kHz
- 28 000 bis 29 700 kHz

mit den Sendarten . . . A 1, A 3, A 3 a und F 1 und F 3  
(maximaler Modulationsindex 1).

(2) Auf besonderen Antrag können zusätzlich folgende Frequenzbereiche zugeteilt werden:

- a) für eine der Endstufe des Senders zugeführte Anodeneingangsleistung von maximal 30 W mit den nachstehenden Sendarten  
144 bis 146 MHz.....A 1, A 3, F 1 und F 3  
(maximaler Modulationsindex 1)  
420 bis 440 MHz..... A 1, A 3 bis A 5 sowie F 1, F 3 (maximaler Modulationsindex 1) und mit Sendarten für Impulsmodulation,
- b) für eine Senderausgangsleistung von maximal 2 W mit den nachstehenden Sendarten  
1215 bis 1300 MHz ..... A 3, A 3 a, A 5 und F 3.

Der Frequenzbereich 420 bis 440 MHz darf nur unter der Bedingung benutzt werden, daß der Amateurfunkdienst keine Störungen des Flugnavigationsfunkdienstes verursacht;

(3) Die Genehmigung für Klasse 1 wird erst dann erteilt, wenn der Antragsteller mindestens ein Jahr Inhaber der Genehmigungsurkunde der Klasse 2 ist und mit Erfolg als Funkamateur tätig war.-

(4) Auf Antrag der GST kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in Ausnahmefällen vor Ablauf eines Jahres die Genehmigung für Klasse 1 erteilen sowie höhere Senderleistungen genehmigen.

## § 13

## Genehmigungen für Klasse 2

(1) Die Genehmigung für Klasse 2 berechtigt zum Betrieb von Sendern mit einer der Endstufe zugeführten Anodeneingangsleistung von maximal 80 W für folgende Frequenzbereiche und Sendarten:

- 3 500 bis 3 800 kHz.....\*... A 1, A 3 und F 3
- 7 000 bis 7 100 kHz ..... A 1, A 3 und F 3  
(maximaler Modulationsindex 1)
- 14 000 bis 14350 kHz ..... A 1
- 21 000 bis 21450 kHz ..... A 1
- 28 000 bis 29700 kHz ..... A 1, A 3 und F 3  
(maximaler Modulationsindex 1).

(2) Auf besonderen Antrag kann zusätzlich für eine der Endstufe des Senders zugeführte Anodeneingangsleistung von maximal 30 W folgender Frequenzbereich mit nachstehenden Sendarten zugeteilt werden:

- 144 bis 146 MHz..... A 1, A 3, F 1 und F 3  
(maximaler Modulationsindex 1);

## § 14

## Genehmigungen für Klasse S

(1) Die Genehmigung für Klasse S berechtigt zum Betrieb von Sendern mit den Sendarten A3 und F3:

1. mit einer der Endstufe des Senders zugeführten Anodeneingangsleistung von maximal 30 W in den Frequenzbereichen  
144 bis 146 MHz  
420 bis 440 MHz,
2. mit einer Senderausgangsleistung von maximal 2 W in dem Frequenzbereich 1215 bis 1300 MHz.

(2) Für die Benutzung des Frequenzbereiches von 420 bis 440 MHz gilt die im § 12 Abs. 2 vorgeschriebene Bedingung.

## Abschnitt IV

## Technische Bedingungen für Amateurfunkstellen

## § 15

## Anforderungen an die Amateurfunkstellen

Amateurfunkstellen müssen der Kennzeichnung in der Genehmigungsurkunde entsprechen und nach den gesetzlichen Bestimmungen errichtet und erhalten werden.

## § 16

## Ausrüstungspflicht, Stromversorgung, Regulierbarkeit der Leistung

(1) Die Amateurfunkstellen müssen mit geeigneten Frequenzkontrollrichtungen ausgerüstet sein.

(2) Zur Stromversorgung, außer Röhrenheizung, darf nur reiner Gleichstrom oder gleichgerichteter und gut gefilterter Wechselstrom verwendet werden;

(3) Die abgestrahlte Leistung der Sender muß regelbar sein

## § 17

## Antennen, Verbindungs- und Erdleitungsnetz

(1) Antennen sowie Verbindungs- und Erdleitungen der Amateurfunkstellen müssen so ausgeführt sein\* daß sie eine Beeinflussung anderer Fernmeldeanlagen ausschließen\*